Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 17 (1903)

Heft: 1

Artikel: Berechtigt der ehemalige Titel "Junker" des luzernischen Patriziates die betreffenden Familien heutzutage zur Führung des Prädikates "von"?

Autor: Diesbach, R. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Fig. 4 u. 5), mit denen Verbrecher gezeichnet wurden, eine Tür mit einem durchbrochenen und einem geschnitzten Wappen auf Valeria, ein Tüchlein mit roter Stickerei im Museum (1764), einige Schnitzereien von und an Altären, ein Grabstein mit dem Schild des J. Fr. Jos. Udret († 1742), im Friedhof der Kathedrale (Fig. 6).

Unten den Wappensagen, die heute noch im Volksmunde sind, mag nur die auf den Schinnerschild bezügliche hier Platz finden: die drei schrägen Balken sind Schienen, die ein Schinner infolge Beinbruchs zu tragen genötigt war.

Berechtigt der ehemalige Titel „Junker" des luzernischen Patriziates die betreffenden Familien heutzutage zur Führung des Prädikates „von"?

Von R. von Diesbach.

Um diese in Heft 4 des Jahrganges 1902 des „Schweizer. Archives für Heraldik" gestellte Anfrage so genau und erschöpfend als es wünschenswert ist, zu beantworten, muss nach Ansicht des Unterzeichneten unterschieden werden, ob jene Führung im Auslande oder in der Schweiz beabsichtigt wird, da die Beantwortung der Frage hienach verschieden ausfallen muss. Dabei sei auch gleich vorausgeschickt, dass wir uns für den Begriff des „Auslandes" auf das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie beschränken, da diese beiden Länder hierin wohl am ersten, wenn vielleicht nicht ausschliesslich in Frage kommen dürften.

I. Ausland.

Im Deutschen Reich herrscht gegenwärtig in den massgebenden Kreisen die s. Z. auch vom deutschen Juristentag ausgesprochene Ansicht, das „von" sei ausschliesslich als Adelszeichen anzusehen (und nicht als Namensbestandteil). Wollte also ein dem Luzerner Patriziate angehörendes Mitglied, dessen Vorfahren zwar zu Luzern den Junkertitel führten, das sich aber selbst bisher ohne „von" schrieb, nunmehr in irgend einem der Einzelstaaten des deutschen Reiches das „von" führen, so müsste der Betreffende natürlich zunächst bei den zustehenden Behörden den Beweis seines Adels auf irgend eine Weise erbringen. Ob es nun hiezu genügen würde, nachzuweisen, dass die unmittelbaren Vorfahren des Probanten wegen der — natürlich auch wieder glaubhaft zu machenden — Zugehörigkeit zum ehemaligen kleinen Rate der Stadt und Republik Luzern den Junkertitel zu Recht führten, oder ob nicht wenigstens noch der — wenn vielleicht auch nur vorübergehende — Besitz von mit Patrimonialgerichtsbarkeit ausgestatteten Herrschaften dazu kommen müsste, wagen wir hier nicht zu entscheiden, möchten aber jedenfalls das letztere für

sicherer halten. Ist aber erst einmal der Beweis der Adelsqualität auf irgend eine Weise gehörig geleistet, so dürfte dann allerdings dem Betreffenden der Gebrauch des „von“ von keiner zuständigen deutschen Amtsstelle mehr verwehrt werden. Dabei würde sich wohl in den meisten Staaten die Sache so gestalten, dass dem Petenten zugleich mit der Benachrichtigung von der Hinlänglichkeit des von ihm eingereichten Adelsbeweises auch eine förmliche und ausdrückliche Erlaubnis zur Führung des bisher nicht geführten „von“ erteilt würde. Selbstverständlich muss dieselbe erst abgewartet werden.

Ziemlich ähnlich wie im Deutschen Reich dürften die einschlägigen Verhältnisse auch in Österreich-Ungarn liegen.

II. Schweiz.

Hier betonen wir nochmals des bestimmtesten, dass wir ausschliesslich nur den Fall im Auge haben, dass ein Angehöriger eines Geschlechtes, welches sich früher zwar des Junkertitels, nicht aber des „von“ (auch nicht mit den „von“ einer Grundherrschaft!) bediente, nun heutzutage anstatt des frühern Junkertitels das „von“ als etwas neues an seinem Namen zu führen wünschte.

In diesem Fall würde es sich also für unsere schweizerischen Verhältnisse, denen der Begriff eines Adelstandes doch wohl in allen Kantonen fremd ist, nur um eine Modifikation, einen Zusatz, resp. eine Veränderung des bisher geführten Namens handeln. Eine solche kann nun natürlich der Einzelne nicht von sich aus vornehmen, wenn sie auch für andere verbindlich sein soll, sondern er muss dazu die Zustimmung der Regierung einholen. Sein Gesuch um diese Zustimmung würde er auch im Inland mit der Zugehörigkeit seiner Vorfahren zum luzernischen Patriziat motivieren, welche bevorzugte Standesstellung ihn dazu berechtige, anstatt des nunmehr absolet gewordenen Junkertitels das heutzutage als Zeichen der adeligen Eigenschaft eines Namens meistens üblich gewordene „von“ zu führen. Bis hieher wäre der Gang der Angelegenheit im Ausland wie im Inland ein ziemlich gleicher oder wenigstens sehr ähnlicher, aber bei der Entscheidung wird sich nun der Unterschied zwischen hier und dort zeigen.

Während es in den monarchischen Staaten, denen der Begriff eines besondern Adelstandes unter den Staatsangehörigen als einer öffentlichen, rechtlichen und sozialen Institution eigen ist, auch ein ausschliessliches und — wie wir persönlich aus tiefster Überzeugung dafür halten — auch ethisch und moralisch begründetes Recht der diesem Stande angehörenden Personen auf die denselben auch äusserlich zum Ausdruck bringenden Würden, Titulaturen, Prädikate u. s. w. gibt, so dass eine dortige Regierung, sofern sie nicht geradezu grobes und schreiendes Unrecht tun will, einer Persönlichkeit, die sich aus irgend einem Grunde über ihre Zugehörigkeit zum Adel genügend legitimiert hat, das Recht zum Gebrauch der genannten adeligen Titulaturen, Prädikate u. s. w. niemals verwehren kann, ja jedenfalls bei grundloser Renitenz durch die Gerichte, sofern diese irgend nach den Grundsätzen von Recht und Billig-

keit verfahren wollten, geradezu gezwungen werden könnte, eine erwiesenermassen adelige Persönlichkeit durch Erteilung der ihr zukommenden adeligen Titel und Prädikate auch als adelig anzuerkennen — ist dieses in unsern demokratischen Staatswesen, die einen besondern, höhern Adelstand unter den Staatsbürgern weder in öffentlicher noch in rechtlicher, ja kaum noch in rein privatgesellschaftlicher Beziehung kennen, **nicht** der Fall. Die Luzerner Regierung kann also in vorliegender Angelegenheit dem Petenten entsprechen, aber sie muss nicht, wenn sie nicht will. Sie kann ganz ebensogut, sich auf die demokratischen Gleichheitsgrundsätze berufend, auf denen die ganze Staatsform aufgebaut ist, den Petenten prinzipiell abweisen, ohne dass er hiegegen etwas machen könnte. Sie kann auch, wenn sie sich einerseits dem Petenten nicht ganz ungefällig zeigen und doch dabei mit den demokratischen Grundsätzen nicht in Widerspruch geraten will, den Mittelweg einschlagen, dem Petenten das erbetene „von“ zu gestatten, allein in der Erlaubnis den ausdrücklichen Vorbehalt beifügen, dass sie auch trotzdem denselben nicht als Adeligen anerkenne, da sie einen besondern adeligen Stand unter den Staatsbürgern überhaupt nicht kenne. Von diesen drei möglichen Entscheidungen würden daher die zweite und dritte den Petenten der Notwendigkeit seines Adelsnachweises im monarchischen Auslande nicht überheben, ja wohl nicht einmal die erste, da es dort selbst schon genügend bekannt zu sein scheint, dass offizielle Adelsanerkennungen schweizerischer Kantonsregierungen für ihre Staatsangehörigen entweder gar nicht erhältlich sind oder doch jedenfalls den Kernpunkt der Angelegenheit, eben die ein Individuum vor andern Staatsbürgern auszeichnende klar ausgesprochene Zugehörigkeit zu einem höhern sozialen Stande, vollständig ausser Acht lassen. So ist dem Unterzeichneten ein Fall bekannt, dass ein Angehöriger eines nicht etwa nur patrizischen, sondern auch adeligen und eben deshalb früher junkerlichen Bernergeschlechtes, der das „von“ in seinen sämtlichen Ausweispapieren stehen hatte, ja dessen Name dem königlichen preussischen Heroldsamte zu Berlin als ein zum Adel qualifizierter aus der Geschichte Berns ohnehin bekannt war, trotz dieser beiden Tatsachen bei Gelegenheit seiner Naturalisation als preussischer Staatsangehöriger von der genannten Adelsbehörde zu einem Ausweise über seine Berechtigung auf das „von“ angehalten wurde, die er denn auch auf historischem Wege dartat.

Soweit unsere Meinung, was die Möglichkeit der offiziellen Geltendmachung eines solchen Anspruches in der Schweiz und im Auslande betrifft.

Zur Sache selbst ist unsere, allerdings rein private Ansicht, sehr bestimmt und entschieden folgende:

1) In Adelssachen zuständige Behörden des monarchischen Auslandes werden das für die Frage der Zugehörigkeit einer Persönlichkeit zum Adelstande stets massgebend sein müssende Prinzip: „Nobilitas nunquam præsumitur“ (d. h. der adelige Stand wird nie ohne weiteres vorausgesetzt) auch dann vollständig wahren, wenn sie einen Angehörigen des luzernischen Patriziates, dessen Vorfahren eben wegen ihrer Zugehörigkeit zu demselben den Junkertitel führten,

während er selber das „von“ vielleicht auch nicht führt, auch nur auf den blossen Nachweis seiner Zugehörigkeit zum Patriziat hin — auch ohne Adelsdiplome, Ritterwürden oder Besitz von Patrimonialgerichtsherrschaften — als adelig anerkennen und halten, weil die patrizischen Luzernerfamilien noch bis ins 18. Jahrhundert als Glieder derjenigen juristischen Person, welche den Souverän des Landes bildete, nicht bloss in ihrer eigenen Stadtgemeinde, sondern auch über die andern Gemeinden, welche den Kanton Luzern bildeten, die vollen Souveränetätsrechte ausübten, was sie doch jedenfalls über ihre Mitbürger nicht weniger emporhob, als die damaligen Feudalrechte den Adel der monarchischen Staaten über dessen Mitbürger, da doch dem letztern, ja nicht einmal dem reichsunmittelbaren, solche Souveränetätsrechte niemals zustanden.

2) Wir halten die Nachkommen der luzernischen Junkergeschlechter zur Führung des heutzutage an die Stelle des (nach unserer Ansicht „leider“) ungebräuchlich gewordenen Junkertitels getretenen „von“ für vollauf berechtigt, eben aus den sub 1) entwickelten Gründen; wir sind persönlich auch vollständig dazu bereit, ihnen auf ihr persönliches Verlangen dasselbe jederzeit in Wort und Schrift gerne und mit der Überzeugung, dass es ihnen auch rechtlich zustehen würde, zu geben.

3) Aber wir zweifeln — zu unserm Bedauern — dass die Möglichkeit der offiziellen Geltendmachung dieses wenn auch historisch noch so begründeten Anspruchs unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen sehr nahe liege.

Sceau d'Othon de Granson, évêque de Toul (1306—1307).

Par Edmond des Robert.

Dans le «*Journal de la Société d'archéologie lorraine*», année 1900, p. 113 et suivantes, j'ai fait connaître un sceau d'Othon de Granson, évêque de Toul (1306 à 1307). Ce sceau était complétement inédit, car Ch. Robert, dans son ouvrage estimé *la Sigillographie de Toul,* après avoir indiqué les armes de ce prélat: *pallé d'argent et d'azur, à la bande de gueules brochant sur le tout et chargée de trois coquilles d'or posées dans le sens de la bande,* ajoute n'avoir jamais rencontré de sceau de cet évêque.

Othon porta d'abord l'épée, fut ambassadeur d'Angleterre à la Cour de France, puis entra dans les ordres, devint écolâtre de Toul, archidiacre de Besançon et chanoine de Verdun; deux de ses oncles avaient été évêques de cette dernière ville. Le chapitre de Toul le porta, par voie d'élection, à la dignité épiscopale; mais, après de nombreux démêlés avec les bourgeois de cette cité dont il ne se rendit maître qu'à l'aide de membres de sa famille et de Thibaut, duc de Lorraine, il sollicita et obtint de Clément V, en 1307 le siège épiscopal de Bâle, où, succédant à Pierre d'Aichspalt, il joua un rôle que nous n'avons qu'à rappeler ici.